

Finanzministerium : Beschluss der Anleitung über die Grundsteuer

Autor(en): **Rothpletz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und
2. Daß diese Abgabe eine Personal-, Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülflich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschlossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehenbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die stäte und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadrt.“ Er zeigt ferner, daß „von wegen eines jeden Guts“ ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erblehenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „daß diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erblehenzinsen.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, daß die Lehensbesitzer diese Güter „in Erblehenweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zinse abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hofstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personallast; hingegen glaubt der Vollz. Rath, daß sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Rych und Arm und auch auf die Dienst angelegt, und nach Gelegenheit Irs Lybs und Guts hngezogen werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personallast: und gehört als solche unter die unentgeltlich aufgehobnen Abgaben; deswegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Güter-

steuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden sind, zumal der Verein ein Urbar der Gütersteuer ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, daß:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben beygefügtten Urbarauszügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darinn vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

2) Daß alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuern, mit Ausnahme der Hofstatt-Zinse und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Bodenzinse seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Endscheid über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überläßt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leyssin, Distrikt Nigle, Cant. Verman, macht Vorstellungen gegen die Güterschätzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Wytttenbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretärs, Lüscher zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

Finanzministerium.

Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

Gutheißung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Distriktseiner und nach dem Wiederempfang dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Ober:innehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie visiren, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Gutheißung oder seiner besondern Befehung versehen, wird zurückge-

sendet haben, so wird die Verwaltungskammer die diesen Weisungen angemessenen Befehle ertheilen, diejenigen Kadaster aber, welche gutgeheißen worden, dem Ober-einnehmer zustellen, welcher sie einregistriren, seine Grundsteuerregister daraus ziehen, und den betreffenden Distriktseinnehmern zur Einziehung der Grundsteuer, nach Inhalt des Art. 102. des Beschlusses übermachen wird.

Die Distriktseinnehmer werden den Municipalitäten zu Händen der Bürger anzeigen, daß die Abgabe für die durch mehrere Bürger insgemein oder durch Corpora-tionen oder Gemeinheiten, besitzenden oder genießenden Liegenschaften durch denjenigen, welcher Gebrauchs halber die Prokur oder eine gewisse Aufsicht oder Leitung über dieselben hat, oder wenn dieß der Fall nicht ist, durch denjenigen der den beträchtlichsten Theil davon genießt oder besitzt, bezahlt werden müsse, wobey dem Zahler jedoch vorbehalten ist, sich von jedem Mitgenossen, den ihn treffenden Antheil der Grundsteuer wieder nach Inhalt des Art. 22. des Beschlusses erstatten zu lassen.

T a g g e l d e r.

§. 39. Die tägliche Besoldung der Unteraufsäher ist auf 4 bis 6 Fr. für jeden Tag den sie erweislich in ihren Amtsgeschäften zugebracht haben, festgesetzt. Die Ver-waltungskammer wird dieselbe mit dem Obereinnehmer und Oberaufsäher endlich und entscheidend nach Verhält-niß der Ortsumstände für jeden Unteraufsäher festsetzen. Die Regierung behält sich überdies vor, denjenigen, welche mit Rücksicht auf die Masse von Liegenschaften, deren Schätzung sie werden besorgt haben, durch Be-schleunigung und Genauigkeit der ihnen anvertrauten Ar-beit sich auszeichnen werden, eine Zulags-Belohnung zu geben. Die Unteraufsäher werden zugleich mit dem Di-striktseinnehmer die Taggelder der Experten und der Mu-nicipalitätsglieder oder ihrer Ausgeschossenen festsetzen: jene der erstern werden den Orts Umständen und den Ta-lenten der angestellten Bürger angemessen seyn, und mit der möglichsten Sparsamkeit festgesetzt werden. Sie kön-nen nicht unter 1 1/2 Franken und nicht über 3 Franken des Tags seyn, woferne die Bürger nicht aus entfernten Gemeinden genommen werden, in welchem Fall die Ver-waltungskammer ihre Besoldungen nach Anhörung des Gutachtens des Unteraufsäher und des Distriktseinne-hmers festsetzen wird.

Die Taggelder der Municipalitätsglieder und ihrer Ausgeschossenen sollen in ihren Gemeinden für jeden Tag von 1 bis 3 Franken seyn können.

Das höchste Taggeld der von der Verwaltungskammer in dem Fall des Art. 19. und 20. des Beschlusses ernann-ten Geschwornen, ist auf 4 Franken festgesetzt. Die Ober-schäher werden dieselben mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer endlich und entscheidend für jeden Geschwornen bestimmen.

Alle Taggelder werden zuerst und sogleich durch den Distriktseinnehmer auf einen in Kraft eines vom Finanz-minister zugestandenen Credits gegebenen Befehls des Obereinnehmers bezahlt werden.

Zu diesem Ende werden die Municipalitäten ein Tage-buch halten, in welchem sie alle diejenigen Tage, welche ihre Mitglieder und Ausgeschossenen, die Experten, Ge-schwornen, Unteraufsäher, und endlich alle Bürger welche mit den im Beschlusse und in gegenwärtiger Anleitung amtlich beschäftigt sind, mit denselben in ihren betreffen-den Gemeinden zugebracht haben, mit Benennung der Personen aufzeichnen werden. — Sie werden dem Un-teraufsäher jede 2 Wochen eine ausführliche und nament-liche Note davon zustellen. Die Unteraufsäher werden sich, so oft sie in eine Gemeinde in den Schätzungsgeschäften kommen, einen Gegenwärtsschein mit Anzeige des Da-tums und der Unterschrift der Municipalität zustellen lassen.

Die Unteraufsäher werden die erwähnten ihnen von der Municipalität zugestellten Noten mit den Tagbü-chern derselben zusammenhalten, und nach Richtigbesin-den dieselben visiren, und samt der Note ihrer eigenen Taggelder und den dazu gehörigen erwähnten Gegen-wärtsscheinen dem Oberaufsäher zur Visirung und zu Händen des Obereinnehmers zustellen, welcher, nach beliebig eingezogener Erkundigung beym Distriktseinne-mer, die Bezahlung der betreffenden Gelder einstweilen anordnen, die Noten selbst aber, deren Belauf von jeder Gemeinde er einzutragen hat, der Verwaltungskammer übergeben wird, um sie mit Beylegung ihres Berichts dem Finanzminister zur Genehmigung einzusenden.

§. 40. Die Verwaltungskammer, die Obereinneh-mer und die Distriktseinnehmer sind beauftragt darüber zu wachen, ob alle in dem Beschluß und der gegenwär-tigen Anleitung vorgeschriebenen Verrichtungen genau und thätig vollzogen werden, die Verwaltungskammer und der Obereinnehmer werden den Finanzminister von dem Gange der erwähnten Verrichtungen, in Betreff deren sie immer Berichte einziehen werden, anhaltend benachrichtigen.

Bern, den 22. Hornung 1801.

Der Finanzminister, Rothpletz.